



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesverband
Taxi und Mietwagen e.V.
Herrn Michael Oppermann
Alte Leipziger Straße 6
10117 Berlin

MRin Nadine Danewitz
Referatsleiterin

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-1920

IVD2@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

9. Dezember 2025

TSE-Pflicht im Taxigewerbe

Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2025

GZ: IV D 2 - S 0319/00004/011/007

DOK: COO.7005.100.2.13687502

Seite 1 von 1

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Oppermann,

vielen Dank für Ihre o. g. Anfrage und den mitgeteilten Sachstand zur Umrüstung der EU-Taxameter.

Eine bundeseinheitliche zeitlich beschränkte Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung vom 13. Oktober 2023 - IV D 2-S 0319/20/10002:010; DOK 2023/0969715 (BStBl I 2023, 1718) ist nicht vorgesehen. Denn bereits aufgrund der zweijährigen Übergangsfrist und der Tatsache, dass TSE von Anfang an am Markt verfügbar waren, hatten die Unternehmer ausreichend Zeit, rechtzeitig alle Maßnahmen zu ergreifen, um den gesetzlichen Voraussetzungen zu entsprechen. Einen erneuten Aufschub bedarf es aus hiesiger Sicht nicht.

Ich habe die obersten Finanzbehörden der Länder bereits über die aktuelle Situation, insbesondere zu den Bedarfen und Lieferkapazitäten, informiert.

In Einzelfällen können Steuerpflichtige bei der zuständigen Finanzbehörde einen Antrag auf eine über den 31. Dezember 2025 hinausgehende Befreiung von der Pflicht zum Einsatz einer TSE stellen. Die Gründe für die fehlende Aufrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme und das Vorliegen einer Härte im Sinne des § 148 AO sind vom Steuerpflichtigen darzulegen und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Danewitz

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.